

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Zivilsenat
Aktenzeichen:
6 U 174/23



Im Namen des Volkes
U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frankfurter Rundschau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] Hedderichstraße 49, 60594 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2024 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung klagebefugt gemäß §§ 3, 4 UKlaG. Die Beklagte gibt eine bekannte Tageszeitung heraus und verwendet auf ihrer Internetseite www.fr.de in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage K 2) die folgende streitgegenständliche Klausel:

„Der Nutzer räumt dem Anbieter mit Einstellung seines Beitrages (Text, Bild, Audio-Datei/Podcast, Video usw.) das Recht ein, diesen ... zeitlich und räumlich unbeschränkt zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, sowie auf sonstige Weise Dritten öffentlich zugänglich zu machen.“

Die Klägerin sieht hierin eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 I BGB.

Von einer weiteren Darstellung des Sachverhaltes wird gem. §§ 540 II, 313a I ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Oberlandesgericht erstinstanzlich nach § 6 I 1 UKlaG zuständig.
2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG zu, da die von der Beklagten verwendete Klausel nicht gegen § 307 BGB verstößt.
 - a) Die Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB auf solche Klauseln beschränkt, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Von der Inhaltskontrolle ausgenommen sind hingegen solche Bestimmungen, die Art und Umfang des vertraglichen Hauptleistungsversprechens unmittelbar festlegen (vgl. BGH, Urteil vom 25.07.2017 - XI ZR 260/15, Rz. 20 m. w. N.). Denn die Leistung und eine etwaige Gegenleistung können von den Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Privatautonomie frei bestimmt werden (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014 - X ZR 79/13, Rz. 23 m. w. N.).

§ 31 V UrhG und die in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Übertragungszwecklehre, wonach in Verträgen des Urhebers über sein Urheberrecht im Zweifel keine weitergehenden Rechte eingeräumt werden, als dies der Zweck des Nutzungsvertrags erfordert (vgl. BGH GRUR 1996, 121 – Pauschale Rechtseinräumung; BGH GRUR 1998, 680 – Comic-Übersetzungen I, mwN) führen zwar nicht zur Unwirksamkeit der beanstandeten Klauseln. Eine Anwendung der Auslegungsregel des § 31 V UrhG und seines Schutzgedankens kommt als Maßstab einer Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Betracht.

Allerdings gehören vertragliche Regelungen, die – wie im Streitfall – die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und damit unmittelbar den Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht bestimmen, zum Kernbereich privatautonomer Vertragsgestaltung. Sie sind deshalb regelmäßig der Inhaltskontrolle gem. §§ 307 ff. BGB entzogen. Soweit die Vorschrift des § 31 V UrhG den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, durch eine ausdrückliche

vertragliche Abrede mehr als die für den konkreten Vertragszweck erforderlichen Rechte zu übertragen, ist diese gesetzgeberische Leitentscheidung zu Gunsten privatautonomer Vertragsgestaltung im Rahmen der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB zu berücksichtigen. Gegen die Annahme eines Leitbildcharakters des § 31 V UrhG im Rahmen einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle spricht ferner der für diese Bestimmung anzuwendende konkret-individuelle Prüfungsmaßstab, während bei der Inhaltskontrolle ein abstrakt-genereller Maßstab zu Grunde zu legen ist (BGH GRUR 2014, 556 Rn. 11, 12).

Ob auch in einer Konstellation wie hier, in der die Nutzungsrechtsübertragung nicht zu dem zentralen Inhalt des Austauschverhältnisses zählt, kann dahinstehen, da die Klausel einer Inhaltskontrolle standhält.

- b) Die Klausel ist dahingehend auszulegen, dass die Beklagte ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Sinne von § 31 UrhG erhält, die Rückrufmöglichkeit nach § 42 UrhG jedoch nicht ausgeschlossen ist.

(1) Nach ständiger Rechtsprechung gilt für die Auslegung von AGB der Grundsatz der objektiven Auslegung. Damit ist gemeint, dass der Sinngehalt der AGB-Klausel nach objektiven Maßstäben, losgelöst von der zufälligen Gestaltung des Einzelfalles und den individuellen Vorstellungen der Vertragsparteien, unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise zu ermitteln ist (BGH NJW-RR 2019, 1202 Rn. 20). Die Auslegung hat daher unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu erfolgen, wie sie bei den Verwendern der streitigen AGB und dem von ihnen angesprochenen Kundenkreis typischerweise gegeben sind; auszugehen ist dabei von den durchschnittlichen Interessen, Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten redlicher (gedachter) Vertragsparteien, die ihrem Geschäftsverkehr eine allgemeine Grundlage geben wollen und über keine rechtliche Vorbildung zu verfügen brauchen. Es kommt mithin darauf an, welchen Inhalt die Klausel hat, sofern man sie als allgemeine Lösung des in ihr behandelten, typischen, stets wiederkehrenden Interessengegensatzes würdigt. Die einzelne Bestimmung ist außerdem im Kontext des gesamten Klauselwerks zu interpretieren, so dass sich eine isolierte Betrachtung ohne Berücksichtigung der sachlich zusammenhängenden Klauseln verbietet. Werden in den AGB juristische Fachausdrücke verwendet, die erkennbar der

Gesetzessprache entnommen sind, so ist ihnen derjenige Sinn beizulegen, den sie in dem betreffenden Gesetz haben (MüKoBGB/Fornasier, 9. Aufl. 2022, BGB § 305c Rnr. 38).

(2) Danach verschafft die Klausel zunächst der Beklagten ein räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht im Sinne von § 31 UrhG. Entgegen der Ansicht des Klägers schließt dies indes keinen Verzicht auf Rechte des Nutzers ein, dieses Nutzungsrecht wieder zu beenden. So bleibt das Recht des Rückrufs nach § 42 UrhG von der Klausel unberührt, da es an keiner Stelle Erwähnung findet. Gleiches gilt für sonstige Rechte wie die Anfechtung oder die fristlose Kündigung. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit der Nutzungsrechtseinräumung und sind bei objektiver Auslegung der Klausel nicht in der Klausel geregelt, da sie nicht ausdrücklich abbedungen sind.

Zudem ist auf die Zweckübertragungsregel § 31 V UrhG zu verweisen, wonach der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck der Verfügung erfordert (Dreier/Schulze/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 31 Rn. 110). Diese Auslegungsregel ist auch bei der Auslegung von AGB-Klauseln anzuwenden.

(3) Soweit der Kläger auf das Gebot der kundenfeindlichsten Auslegung im Rahmen der AGB-Kontrolle nach § 305c Abs. 2 BGB abstellt, kommt dies nur zum Tragen, wenn Auslegungszweifel bestehen, was hier zu verneinen ist.

c) Eine unangemessene Benachteiligung liegt durch die so ausgelegte Klausel nicht vor.

Zunächst sind die Interessen der Beklagten zu berücksichtigen: Das Medium Internet ist schon aus technischen Gründen räumlich gar nicht eingrenzbar und gerade darauf ausgelegt, eine weltweite Abrufbarkeit von Inhalten zu ermöglichen. Insbesondere die Onlineportale der Verlage sind in ihrer Konzeption zudem so ausgelegt, dass einmal veröffentlichte Inhalte grundsätzlich auf der jeweiligen Homepage – insbesondere in redaktionellen Onlinearchiven - zeitlich unbeschränkt zum Abruf bereitgehalten werden.

Demgegenüber werden die Rechte des Urhebers auf ein „Rückholen“ des Werkes nicht unangemessen beschränkt. Zunächst ist festzuhalten, dass dem

Nutzer das Rückrufrecht nach § 42 UrhG verbleibt. Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht. Der Begriff der „Überzeugung“ ist weit auszulegen, zumal das Rückrufsrecht grundsätzlich bei sämtlichen Werkarten möglich sein soll. Es können also nicht nur wissenschaftliche, politische, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen sein, die in erster Linie in Sprachwerken zum Ausdruck kommen, sondern auch künstlerische und ästhetische Überzeugungen (Drei-er/Schulze/Schulze, 7. Aufl. 2022, UrhG § 42 Rn. 16)

Im Übrigen bleiben auch aus dem allgemeinem Persönlichkeitsrecht für den Urheber noch Rechte, die es ihm ermöglichen, für ihn unangenehme, peinliche oder sonst wie erheblich nachteilige, von ihm generierte Inhalte nachträglich entfernen zu lassen.

d) Ein Fall des § 307 II Nr. 1 UrhG liegt nicht vor. Das UrhG kennt als gesetzliches Leitbild die Nutzungsrechtseinräumung, die auch unwiderruflich sein kann und mit der der Urheber sein Werk „in die Freiheit entlässt“. Rechtlich sind bis zu einem gewissen Grad sogar „Buy-Out-Verträge“ zulässig, die ausschließliche Nutzungsrechte übertragen und für den Urheber bis auf das nicht verzichtbare Urheberpersönlichkeitsrecht letztlich keine Nutzungs- und Änderungsmöglichkeit mehr übriglassen. Ein Abweichen von einem gesetzlichen Leitbild nach § 307 II Nr. 1 BGB – was eine unangemessene Benachteiligung indizieren würde – ist daher nicht erkennbar, zumal es sich um einfache Nutzungsrechte handelt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Die Revision war nicht nach § 6 II UKlaG zuzulassen, da Revisionsgründe nicht erkennbar sind. Soweit der Kläger darauf hinweist, entsprechende Klauseln würden in vielfach von Online-Plattformen verwendet, stellt dies keinen Revisionsgrund dar. Eine Sache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen aufwirft, die sich über den Einzelfall hinaus in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen können und deshalb für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, oder wenn andere

(tatsächliche oder wirtschaftliche) Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interessen in besonderem Maße berühren (vgl. BGH NJW-RR 2004, 537). Klärungsbedürftig ist sie allerdings nur, wenn in Literatur und Instanzrechtsprechung zu einer Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und eine höchstrichterliche Beantwortung bislang noch aussteht. Dies ist hier nicht der Fall.

■■■■■■■■■■
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richterin am
Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■
Richter am
Oberlandesgericht

Verkündet laut Protokoll am 20.6.2024

■■■■ Justizangestellter

Zur Geschäftsstelle gelangt am 22.7.2024

■■■■, Justizangestellter